

TERMINLISTE

(Bitte die Fristen unbedingt einhalten)

- 10. Januar** Mitteilung der Vermögenswerte (via Portal FidCom) an den Informatikverantwortlichen der KSV für alle wohnsässigen Steuerpflichtigen auf dem Gebiet ihrer Gemeinde (inkl. Außerkantonale und Ausländer).
- 01. Februar** Meldung des Vermögens (Gebäude und Grundgüter) per 31. Dezember der Nichtwohnsässigen Grundeigentümer an andere Gemeinden.
- 31. März** Zustellung des Steuerregisters der juristischen Personen an die KSV.
Zustellung der Steuerwerte der Nichtwohnsässigen Grundeigentümer an den Informatikverantwortlichen der KSV (via Portal FidCom).
- 31. August** Die Registerhalter der Gemeinden mit eingeführtem GB haben dem Nachführungsgeometer alljährlich laut Kreisschreiben des KVA das Verzeichnis über die Nachführung der Grundbuchvermessungswerke (Neubauten, Wertvermehrende Umbauten, Abbruch von Bauten und Änderungen von Kulturarten) zuzustellen (mit Kopie an Kantonsgeometer und an die KSV, Abteilung Katastertaxen).
- September-
Oktober** Schätzung der bebauten und unbebauten Liegenschaften mit der Gemeindegemeinschaftungskommission.
- 01. November** Die neuen Katasterschätzungen der Gemeinde (Gebäude und Grundgüter) sowie die Kulturartänderungen, sind der KSV, Abteilung Katastertaxen in doppelter Ausfertigung bis zum 01. November zu melden.
- 15. Dezember** Eröffnung der Katasterschätzungen, welche durch die Kantonale Kommission genehmigt wurden.
- 31. Dezember** Für die Steuerveranlagung ist der Vermögensstand vom 31. Dezember maßgebend.
- Innert 10 Tagen** „Die Registerhalter nehmen die Änderung vor und senden die Urkunde innert 10 Tagen seit Erhalt an den Absender zurück mit der Bemerkung, dass die betreffende Eintragung vorgenommen wurde“ (Art. 2 des Beschlusses vom 27.12.1960).
- Alle 5 Jahre** In den Gemeinden, in denen das Grundbuch eingeführt ist, hat die Überprüfung (Vergleich) der Legende des GBA mit derjenigen der Gemeinde (normalerweise) alle 5 Jahre zu erfolgen.